Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Aus den Zweigvereinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werden in einzelnen Gemeinden später zu bezeichnende Sammelstellen errichtet.

Als Sammelobjekte sind vorläufig zu nennen, außer den Brotcoupons, auch die Abschnitte für Käse, Fett, Mehl, Reis, Zucker, Haferpräparate. Da baldige Hilfe not tat, konnte das Aktionskomitee nicht auf den Ertrag einer ersten Sammlung warten und war deshalb sehr dankbar, daß die Eidgenossenschaft vorschußweise zirka 100 Waggons Lebensmittel hatte bereitstellen lassen. Sobald am Weihnachtstage die Erlaubnis der Ententestaaten eingetroffen war, sind im Einverständnis mit dem Ernährungsamt diese Waggons nach Wien gerollt. Freilich vermag diese erste Sendung, so schwer sie für unser Land in Betracht fallen würde, die Not in der Zweimillionenstadt nicht zu beseitigen, sie wird aber hinreichen, um für den Moment in den Spitälern, Kinder- und Frauenheimen vor dem direkten Hungertod zu schützen. Bis dahin müssen neue Sendungen bereitgestellt und abgesendet werden, und dazu soll unsere Sammlung dienen. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß es sich bei dieser Aktion nicht um ein Geschenk des einen Landes an das andere handeln kann, sondern nur um das Opfer des einzelnen, um das, was sich der einzelne am Munde abspart. Diese Art des Gebens wird dem Geschenk der Schweizer erst die rechte Weihe geben.

Von verschiedenen Seiten wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei uns Unterernährung besteht, namentlich in der Kinderwelt in industriellen Gegenden. Auch unsere eigenen Leute sollen deshalb nicht zu kurz kommen, denn bei der gleichen Gelegenheit sollen auch Abschnitte für unsere eigenen notleidenden Landeskinder gesammelt werden, und es steht dem Geber anheim zu wählen, für welchen Zweck seine Gabe bestimmt sein soll.

Wie wir oben bemerkt, vermögen wir heute nicht zu sagen, in welcher Art die Sammlung vorgenommen werden wird, es ist wohl möglich, daß auch die Organe des im Aktionskomitee mitwirkenden Roten Kreuzes dazu herangezogen werden, und da möchten wir schon heute unsere Zweigvereine und die bewährten Samaritervereine auffordern, sich den betreffenden Behörden gegebenenfalls zur Verfügung stellen zu wollen. Wir werden unsere Rotkreuzgemeinde über das weitere auf dem laufenden halten.

Bern, Weihnachten 1918.

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes.

Aus den Zweigvereinen.

Frauenerholungsheim des Zweigvereins Oberaargau des Roten Kreuzes. Ein Friedenswerk des Roten Kreuzes in der Kriegszeit.

Bereits am 21. Juli 1914 hatte der Vorstand des Zweigvereins Oberaargau des Roten Kreuzes einen Kaufvertrag um eine Liegenschaft, sogenanntes Restaurant Wildpark auf dem Hinterberg bei Langenthal, abgeschlossen. Die auf den 4. August des gleichen Jahres einberufene außerordentliche Hauptversammlung mußte aber des ausgebrochenen europäischen Kriegs und der dadurch entstandenen unsichern allgemeinen Lage wegen die Erteilung der Genehmigung verschieben, und in einer spätern Hauptversammlung vom 13. Oktober gleichen Jahres wurde die Erteilung der Genehmigung mit Rücksicht auf die noch immer unabgeklärte Situation definitiv abgelehnt, dem Vorstande aber der Auftrag und die Vollmacht erteilt, die Sache im Auge zu behalten und, im Falle die Liegenschaft

an eine Zwangsliquidation kommen sollte, zu handeln. Dieser Fall ist nun im Oktober 1916 eingetreten, und da sich nun die Möglichkeit der Finanzierung bot, so wurde die Liegenschaft zum Preise von rund Fr. 38,000 erworben.

Zweckbestimmung dieser Liegenschaft ist die Einrichtung und der Betrieb eines Erholungsheims für tuberkulös gefährdete Frauen. Daselbst sollen nun gesundheitlich geschwächte Frauen und Töchter, denen es die finanziellen Mittel nicht gestatten, teure Kuren zu machen, Erholung und Kräftigung finden können. Es handelt sich also hauptsächlich um Aufnahme von Frauen der wirtschaftlich untern Volksschichten, welche z. B. nach schweren Krankheiten oder Wochenbett nicht mehr Spital- oder Sanatoriumsaufenthalt notwendig haben, deren Gesundheit aber so erschüttert und geschwächt ist, daß eine allgemeine Erholung und Kräftigung notwendig wird, ohne die sie bei unmittelbarem Zurückversetzen in ihre alten Verhältnisse ziemlich sicher der Tuberkulose anheimfallen und so der Familie ganz entrissen würden. Während Spital und Sanatorium die Tuberkulose zu heilen versuchen, sucht die neue Anstalt diese Volksgeißel zu verhüten.

Die Liegenschaft, welche auf einer Anhöhe, in unmittelbarer Nähe ausgedehnter Waldungen, gelegen ist, eignet sich ausgezeichnet für den obgenannten Zweck.

Diese Gründung fand bei der Bevölkerung, speziell Langenthals, guten Anklang, so daß dem Verein zu diesem Zwecke bald Geschenke in Beträgen von Fr. 5000, 3000, 2000, 1500, 1000 usw. im ganzen bis jetzt rund Fr. 30,000, übermacht wurden.

Die Liegenschaft, welche als Restaurant und Sommer-Pension gebaut worden war, befand sich zur Zeit der Erwerbung in einem ganz verwahrlosten Zustande und erforderte verschiedene Umbauten und Totalrenovation. Außer ziemlich viel Gartenwirtschaftsmobilien war an Einrichtungsgegenständen nichts vorhanden. Nachdem nun die organisatorischen

Vorarbeiten erledigt waren, konnte mit Umbau, Renovation und Einrichtung im Februar 1917 begonnen werden, und am 15. Juli des gleichen Jahres konnte das Heim seine Tore für den Betrieb öffnen.

Auf die innere Einrichtung eingehend, finden wir im Souterrain einen geräumigen Keller, den Raum für die Zentralheizung, die Waschküche, den Glätteraum und eine Remise. Im Parterre befinden sich die Küche, der Speisesaal, ein Tagesraum und ein Schlafsaal zu vier Betten. Im ersten Stock finden wir das Bad, das Zimmer der Vorsteherin und zwei Zimmer zu zwei, ein Zimmer zu vier, ein Zimmer zu drei und ein Zimmer zu einem Bett. Im Dachstock befinden sich noch nebst zwei Dienstenzimmern sechs hübsche Einzelzimmer für die Pensionärinnen. Die ganze Einrichtung ist nicht anstaltsmäßig frostig, sondern trotz ausgesuchter Einfachheit heimelig.

Daß diese Gründung einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, erhellt aus der Tatsache, daß das Heim, welches Platz für 22 Pensionärinnen bietet, gleich mit Vollbetrieb eröffnet werden konnte und während der ersten kurzen Betriebssaison von nur $3^1/_2$ Monaten (Winterbetrieb kann der allzuteuren und fast nicht aufzutreibenden Kohlen für die Heizung wegen vorläufig nicht stattfinden) 73 und in der diesjährigen Saison von $6^1/_2$ Monaten 136 Pensionärinnen während je 2—4 Wochen beherbergte, welche sich zur großen Freude des Vereinsvorstandes zum größten Teile recht gut erholten.

Das Unternehmen gehört nun allerdings dem Zweigverein Oberaargau, und es möchte dadurch vielleicht den Anschein erwecken, als ob es speziell dem engern Landesteil zu dienen hätte. Dem ist aber nicht so. Das Heim nimmt Pensionärinnen aus allen Gegenden unseres lieben Vaterlandes auf, und alle ohne Unterschied sind willkommen, und zur großen Freude ist zu konstatieren, daß Armenbehörden, kommunale und kantonale, Krankenkassen, Kinder- und Frauenschutzvereine usw. die Gelegenheit benutzen, erholungsbedürftige Frauen und Töchter für einige Wochen in diesem Heim unterzubringen. Der Pensionspreis ist sehr bescheiden und beträgt je nach den persönlichen finanziellen Verhältnissen und nach den zu beziehenden Zimmern Fr. 2.50 bis Fr. 5 per Tag.

Im Pensionspreise inbegriffen sind die Verpflegung mit Zimmer, Beleuchtung, Heizung, wöchentlich ein Bad sowie die ordentlichen ärztlichen Konsultationen. Dagegen sind die Gäste, insoweit ihr Gesundheitszustand es laut ärztlichem Befund gestattet, verpflichtet, die Besorgung ihres Zimmers (Bett, Waschtisch usw.) zu übernehmen.

Die Anlage-Kosten dieser Unternehmung stellen sich wie folgt:

Kaufpreis nebst Staatsabgaben usw. rund	Fr.	39,000
Umbau und Renovation rund	„	36,500
Gartenanlagen rund	„	3,000
Möblierung, Lingerie usw. rund	„	25,000
Total	Fr.	103,500

Es war gewiß gewagt für einen Zweigverein, der nicht über große Reichtümer verfügt, an ein solches Werk heranzutreten, allein getragen von dem Gedanken zur Hebung der Volksgesundheit beizutragen, ging der Vorstand und die Spezialkommission frisch ans Werk.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat, in Würdigung der großen Gemeinnützigkeit dieses Werkes, zu dessen Finanzierung eine Geldlotterie im Betrage von Fr. 250,000 bewilligt, wovon Fr. 125,000 als Treffer ausbezahlt werden müssen. Die erste Ziehung dieser Lotterie fand am 12. Dezember 1918 statt, und die Lose kommen nun zum Verkauf. Zweigvereine des Roten Kreuzes und Sama-

ritervereine können ihren Kassen eine hübsche Einnahme zufließen lassen, indem ihnen ein Rabatt von 10 % bewilligt werden kann. Bestellungen wolle man richten an den Sekretär des Zweigvereins Oberaargau des Roten Kreuzes in Langenthal. H. St.

Zur Grippenepidemie.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Bekämpfung der Influenza.

(Vom 9. Dezember 1918.)

Am 19. November 1918 hat der Bundesrat beschlossen, den Kantonen Beiträge zu gewähren an die Kosten, die ihnen und den Gemeinden aus den außerordentlichen, zur Bekämpfung der Influenza angeordneten Maßnahmen erwachsen, wie Erstellung, Einrichtung und Betrieb von Notspitälern, Anstellung von Pflegepersonal durch Kantone und Gemeinden, Entschädigungen an Aerzte für die gemäß Bundesratsbeschluß vom 11. Oktober 1918 eingereichten Influenzaanzeigen. Außerdem wurden die Kantone ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Ausrichtung von Entschädigungen an Personen, welche durch die Schließung von Geschäften und Betrieben, in denen sie angestellt waren, brotlos geworden sind, insofern diese Schließung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1918 zur Verhütung der Weiterverbreitung der Influenza angeordnet wurde. Auch an diese Entschädigungen wird der Bund Beiträge leisten.

Endlich erinnern wir daran, daß der Bundesrat bereits am 23. Oktober 1918 beschlossen hat, die Bestimmungen von Art. 12bis des Reglements vom 4. November 1887, 14. Mai 1915 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien auf die Influenza auszudehnen. Demgemäß haben Personen, die mit der Ausführung behördlich angeordneter Maßnahmen oder mit der Behandlung und Verpflegung Influenzakranker amtlich beauftragt sind, Anspruch auf Entschädigung, sofern sie infolge ihres Dienstes von der Influenza befallen werden, und der Bund wird auch an diese Ausgaben Beiträge verabfolgen.

Sollten sich im Verlaufe der Epidemie noch weitere außerordentliche Maßnahmen als notwendig herausstellen, die jetzt nicht vorausgesehen werden können, so behält sich der Bundesrat vor, die Frage zu prüfen, ob auch an diese ein Bundesbeitrag verabfolgt werden solle.

Der Bundesratsbeschluß vom 19. November 1918 ist rückwirkend auf die vor seinem Erlaß verfügten Maßnahmen; auch hat der Bundesrat beschlossen, Entschädigungsbegehren, die auf Grund seines Beschlusses vom 23. Oktober eingereicht werden, ebenfalls rückwirkende Kraft zuzuerkennen.

Der Bundesbeitrag ist allgemein auf 50 % der tatsächlichen Reinausgaben der Kantone und Gemeinden angesetzt worden. Eine Ausnahme machen die Anschaffungen für Mobiliar und andere Gegenstände, die Eigentum der Kantone und Gemeinden bleiben. Wir haben beschlossen, für diesen Fall den Bundesbeitrag auf die Ausgaben für Verzinsung und Abschreibungen dieser Anschaffungen zu beschränken, die wir auf 10 % der Anschaffungskosten veranschlagen, ein Ansatz, der allen billigen Ansprüchen genügen dürfte.

Beitragsgesuche der Kantone wie der Gemeinden sind durch die kantonalen Behörden nach Formular dem Volkswirtschaftsdeparte-